



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

vertreten durch die Eltern
Stuttgart

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Daniel Grosche,
Berlin, Az: 25/3723

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Jugendamt -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Wilhelmstraße (M) 3, 70182 Stuttgart, Az: 30 Kü / 2025-21781

- Antragsgegnerin -

wegen Förderung in Kindertageseinrichtung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart – 7. Kammer – durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Berichterstatterin

am 17. Oktober 2025 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig ab Zustellung der gerichtlichen Entscheidung, längstens jedoch bis zur Entscheidung in der Hauptsache, für die Wochentage Montag bis Freitag einen Betreuungsplatz im Umfang von sechs Stunden täglich zur Förderung in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen bzw. nachzuweisen, der unter Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel nicht länger als 30 Minuten von der Wohnung des Antragstellers (Stuttgart) entfernt ist.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.